

Geschäftsordnung Diözesanordnung

des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
Diözesanverband Görlitz

katholisch.

politisch.

aktiv.

Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Görlitz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für alle Organe des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Görlitz sowie für die Mitgliedsverbände und angeschlossene Jugendorganisationen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

Diözesanversammlung

§ 2 Termin

- (1) Die Diözesanversammlung tagt wenigstens einmal jährlich.
- (2) Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen.
- (3) Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies
 - a) die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder der Diözesanversammlung oder
 - c) der Diözesanvorstand

schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Für die Wahrung der Fristen ist der Eingang in der Diözesanstelle maßgeblich.

§ 3 Vorbereitungen

- (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.
- (2) Zur Diözesanversammlung werden die Leitungen der Mitgliedsverbände, der Jugendorganisationen und der Regionalversammlungen sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin per E-Mail oder per Post vom Diözesanvorstand eingeladen. Sie werden aufgefordert, Anfragen an die Diözesanversammlung und Anfragen an den Diözesanvorstand bis spätestens drei Wochen vor der Diözesanversammlung in der Diözesanstelle einzureichen.
Weiterhin werden alle Gäste und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung in gleicher Weise zu diesem Zeitpunkt eingeladen.
Wird von der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände oder einem Viertel der Mitglieder der Diözesanversammlung die Einberufung einer Diözesanversammlung verlangt, ist diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens mit einer vierwöchigen Einladungsfrist einzuberufen.
- (3) Spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung, sind den Mitgliedsverbänden, Jugendorganisationen, Regionalversammlungen, Gästen und beratenden Mitgliedern alle notwendigen Unterlagen, insbesondere eine vorläufige Tagesordnung, Anträge und schriftliche Berichte des Diözesanvorstandes zuzusenden.

§ 4 Stellvertretung

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn die namentliche Benennung erfolgt ist und eine schriftliche Vollmachtserklärung des zu vertretenden Mitglieds vorliegt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht möglich.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Versammlungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Die Versammlungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit zu vermeiden.
Nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Ist die Beschlussfähigkeit in angemessener Zeit nicht wieder herzustellen, kann der Diözesanvorstand die Diözesanversammlung schließen.

- (5) Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 6 Leitung

- (1) Die Leitung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Dieser kann sie zeitweise einer von ihm bestimmten Person übertragen.
- (2) Die Versammlungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie zur Sache sprechen will, muss die Leitung abgegeben werden.

§ 7 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in der nachstehenden Reihenfolge zu erledigen:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Festlegung der endgültigen Tagesordnung, dabei können Anträge, die nicht drei Wochen vor der Diözesanversammlung eingereicht worden sind, nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung die Aufnahme in die Tagesordnung befürwortet. Dies gilt nicht für Satzungsänderungsanträge.
- (2) Nach der Feststellung der Tagesordnung können sonstige Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung dies befürwortet.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich. An ihnen nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung teil. Durch Beschluss können die betroffenen Personen zugelassen werden.

§ 9 Schluss der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen.
- (2) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach der Antragstellerin/dem Antragsteller noch das Wort erhält.
- (3) Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 10 Protokoll

- (1) Der Diözesanvorstand sorgt für die Protokollführung.
- (2) Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse, den Wortlaut der Beschlüsse und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen, auch persönlichen Erklärungen, enthält und vom Diözesanvorstand unterschrieben wird.
- (3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von vier Monaten nach Ende der Diözesanversammlung schriftlich per E-Mail oder per Post zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach dem Versand gegen das Protokoll kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.
- (4) Über die Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Diözesanvorstand. Die Mitglieder der Diözesanversammlung sind über die Einsprüche und die Entscheidungen des Diözesanvorstandes zu informieren.

§ 11 Beratungsordnung

- (1) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung hat die Versammlungsleitung jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) AntragstellerInnen, BerichterstatterInnen und den Mitgliedern des Diözesanvorstandes kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (4) Gästen kann das Wort erteilt werden.

- (5) JedeR RednerIn soll höchstens fünf Minuten sprechen. Die Redezeit kann durch die Versammlungsleitung begrenzt werden.
- (6) Die Versammlungsleitung kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (7) Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Sie können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung mündlich gestellt werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Vertagung der Versammlung,
 - b) Übergang zur Tagesordnung,
 - c) Vertagung eines Verhandlungsgegenstands,
 - d) Sitzungsunterbrechung,
 - e) Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache,
 - f) Schluss der Rednerliste,
 - g) Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - h) Begrenzung der Redezeit,
 - i) besondere Form der Abstimmung (s. §13 (7),(8)),
 - j) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - k) Wiederholung der Auszählung der Stimmen (s. § 13 (6)),
 - l) Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung,
 - m) Wiederaufnahme der Sachdiskussion (s. § 13 (4)),
 - n) Hinweise zur Geschäftsordnung.
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.

§ 13 Antrags- und Abstimmungsregeln

- (1) Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
- (2) Bei Änderungsanträgen ist über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Die Versammlungsleitung entscheidet im Zweifelsfall, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Diözesanversammlung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei allen Beschlüssen als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Nein-Stimmen und Enthaltungen die Ja-Stimmen, gilt dies als Ablehnung. Überwiegen die Ja-Stimmen und Enthaltungen die Nein-Stimmen, ist hierüber nach einer erneuten Beratung noch einmal abzustimmen.
- (4) Über eine Angelegenheit, zu der bereits ein Beschluss gefasst wurde, ist eine nochmalige Abstimmung nach weiterer Beratung nur möglich, wenn die Diözesanversammlung diesbezüglich die erneute Aufnahme in die Tagesordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig erkennbar, ist die Gegenprobe durchzuführen. Besteht auch dann keine Klarheit, ist die Abstimmung zu wiederholen und die Stimmen sind auszuzählen.
- (6) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- (7) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (8) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist namentlich abzustimmen.
- (9) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es.

- (10) Beschlüsse der Diözesanversammlung über die zustimmungspflichtigen Paragraphen der Satzung des Trägervereines „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Görlich e.V.“ werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 14 Persönliche Erklärung

Nach Beschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung einer Abstimmung besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer persönlichen Erklärung. Die persönliche Erklärung ist der Versammlungsleitung schriftlich vorzulegen. Durch die persönliche Erklärung erhält die/der RednerIn Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf ihre/seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zustellen oder ihre/seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlausschuss
 - (a) Der Diözesanvorstand setzt zur Vorbereitung der Wahlen einen Wahlausschuss ein, der bis zur Erfüllung seines Auftrages, längstens aber für die Dauer von zwei Jahren seine Aufgabe wahrnimmt.
 - (b) Der Wahlausschuss leitet die Wahlhandlungen.
- (2) Kandidatenvorschläge
 - (a) Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, Kandidaten für die Wahl des Diözesanvorstandes vorzuschlagen.
 - (b) Wahlvorschläge für das Amt des Diözesanpräses bzw. des/der geistlichen LeiterIn sind spätestens vier Wochen vor den Wahlen schriftlich dem Wahlausschuss einzureichen.
 - (c) Die Wahlvorschläge für das Amt des Diözesanpräses bzw. des/der geistlichen LeiterIn werden vor der Wahl mit dem Ortsbischof abgestimmt.
- (3) Wahlen zum Diözesanvorstand
 - (a) Die Wahlen zum Diözesanvorstand erfolgen grundsätzlich geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Enthaltungen sind bei der Wahl zum Diözesanvorstand nicht zulässig. Für jeden zu besetzenden Posten des Diözesanvorstandes ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Alle möglichen, nicht gewählten Kandidaten stehen bei jedem Wahlgang zur Wahl. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann pro Wahlgang, einem einzelnen Kandidaten seine Stimme geben. Ungültige Stimmenabgaben gelten als nicht abgegeben. Wenn hinsichtlich eines zu besetzenden Amtes nach dem ersten Wahlgang kein Kandidat die notwendige Mehrheit erreicht hat und mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den besten zwei Kandidaten des ersten Wahlganges. Führt auch dieser Wahlgang zu keiner entsprechenden Mehrheit oder gab es im ersten Wahlgang nicht mehr als zwei Kandidaten, wird eine Personaldebatte durchgeführt, an die sich ein erneuter Wahlgang anschließt. Wenn auch dann kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, wird die Wahl abgebrochen und gegebenenfalls ein anderer Vorstandsposten gewählt.
 - (b) Ist der Posten des Diözesanpräses bzw. des/der geistlichen LeiterIn zu besetzen, so erfolgt dieser Wahlgang grundsätzlich vor allen anderen Posten. Nach der Wahl einer Person zum Diözesanpräses bzw. zur/zum geistlichen LeiterIn erfolgt die Feststellung, wie die weiteren Posten zu besetzten sind, damit die Parität erhalten bleibt.
 - (c) Bei der Abwahl eines Mitgliedes des Diözesanvorstandes ist die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung erforderlich.

Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

§ 16 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände gelten die Bestimmungen über die Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

§ 17 Termin

- (1) Die Termine der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände werden von ihr selbst beschlossen.
- (2) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ist außerdem einzuberufen, wenn dies
 - a) ein Mitgliedsverband oder
 - b) der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.Für die Wahrung der Fristen ist der Eingangstag in der Diözesanstelle maßgeblich.

§ 18 Vorbereitungen

- (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vor.
- (2) Zur Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände werden die Leitungen der Mitgliedsverbände sowie die Gäste und beratenden Mitglieder vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Diözesanvorstand eingeladen. Wird von einem Mitgliedsverband die Einberufung einer Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände verlangt, ist diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens mit einer vierwöchigen Einladungsfrist einzuberufen.

§ 19 Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände obliegt dem Diözesanvorstand. Dieser kann sie zeitweise einer von ihm bestimmten Person übertragen.

§ 20 Protokoll

Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände.

§ 21 Verteilung der Stimmen der Mitgliedsverbände für die Diözesanversammlung

- (1) Die Verteilung der Stimmen der Mitgliedsverbände für die Diözesanversammlung wird von der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorgenommen.
- (2) Die Verteilung gilt für alle Diözesanversammlungen, die im Zeitraum bis zur nächsten Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände stattfinden.
- (3) Auf die Mitgliedsverbände sind so viele Stimmen zu verteilen, wie die Regionen erhalten. Die Stimmen werden nach Größe der Mitgliedsverbände verteilt. Die Kriterien erarbeitet die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände.
- (4) Die Mitgliedsverbände, deren Mitgliedschaft bzw. deren Stimmrecht ruht, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Nach Wiederaufnahme ihrer Mitgliedschaft bzw. ihres Stimmrechtes nehmen sie wieder an der Verteilung der Stimmen teil.

Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des BDKJ Diözesanverband Görlitz tritt nach Verabschiedung durch die Diözesanversammlung in Neuhausen am 07.11.2015 in Kraft.

Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Görlitz

I Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

¹Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Görlitz wird von seinen Mitgliedsverbänden und von seinen regionalen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied werden.

§ 2 Name, Verbandszeichen

(1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Görlitz“, kurz „BDKJ Diözesanverband Görlitz“.

(2) Die Regionen führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Zusatz: „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Region N.N.“, kurz „BDKJ Region N.N.“.

(3) Das Verbandszeichen für den Diözesanverband entspricht dem von der BDKJ Hauptversammlung festgelegten Zeichen.

§ 3 Mitgliedsverbände

(1) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Gliederungen

(1) Der BDKJ Diözesanverband Görlitz gliedert sich gemäß den Jugendregionen, die durch den Bischof des Bistums Görlitz festgelegt wurden, in die Regionen:

- Region Görlitz,
- Region Wittichenau,
- Region Senftenberg,
- Region Lübbenau,
- Region Cottbus und
- Region Neuzelle.

(2) Die Regionen des BDKJ sind der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen in der jeweiligen Region.

(3) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§ 5 Jugendorganisationen

¹Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:

1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

(2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 5. im Diözesanverband die Tätigkeit in wenigstens zwei Regionen oder mindestens vierzehn Mitglieder,
 6. als Mitgliedsverband auf der Ebene der Region mindestens sieben Mitglieder und
 7. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.
- (3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist und
 4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages.
- (4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 7 Aufnahme

- (1) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. ²Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (3) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
- (6) ¹Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. ²Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- (7) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.
- (8) Dem BDKJ Diözesanverband Görlitz gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
1. Kolpingjugend DV Görlitz,
 2. Don Bosco Jugend Görlitz,
 3. Deutsche Jugend Kraft (DJK) und
 4. Malteserjugend DV Görlitz.
- (9) Dem BDKJ Diözesanverband Görlitz gehören derzeit keine Jugendorganisationen an.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband oder in der Region ruhen lassen.
- (2) ¹Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözesanverbandes oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. ²Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. ³Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
 (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
- Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
- Ausschluss.

(2) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese:

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) ¹Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 5 oder 6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. ²Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und in der Region.

II Der BDKJ Diözesanverband

§ 10 Organe

(1) Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und
3. der Diözesanvorstand.

§ 11 Diözesanversammlung

(1) ¹Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des .Diözesanverbandes. ²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. ³Ihre Aufgaben sind:

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts und
5. die Wahl der Mitglieder des Trägervereins „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Görlitz e.V.“.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und der Regionen sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. ²Jede Region entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter. ³Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Regionen. ⁴Die Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme. ⁵Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände sowie der Regionen darf 75 v.H. nicht unterschreiten.

(3) ¹Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest. Jeder Mitgliedsverband entsendet mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

1. die Referentinnen und Referenten des BDKJ und der Jugendseelsorge im Bistum Görlitz,
2. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
3. der Bundesvorstand des BDKJ,
4. die Regionaljugendseelsorger und
5. der Diözesanbischof.

(5) ¹Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ⁴Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Leitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragsstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

(6) Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

(1) ¹Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen auf Diözesanebene untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

1. je drei Mitglieder der Leitung der Mitgliedsverbände und
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen auf Diözesanebene,
- die Referentinnen und Referenten des BDKJ und der Jugendseelsorge im Bistum Görlitz und
- die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(4) ¹Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

§ 13 Diözesanvorstand

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. Vertretung und Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und den Jugendorganisationen,
4. die Mitarbeit bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
5. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Katholischen Jugend im Freistaat Sachsen und der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ im Land Brandenburg,
6. die Mitarbeit und Vertretung im BDKJ-Bundesverband,
7. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Bistum Görlitz und im Bundesgebiet,
8. Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung,
9. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
10. die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholiken und
11. die Information über die Arbeit an die Bundesebene.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei weibliche und drei männliche Mitglieder. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist der Präses des Diözesanverbandes.

(3) Wenn kein Priester oder Diakon für das Amt des Präses zur Verfügung steht, kann ein Laie für das Amt der Geistlichen Leitung gewählt werden.

(4) ¹Der Wahlausschuss der Diözesanversammlung schreibt die Wahl aus. ²Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung, die Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände, die Regionalvorstände und die Vertreter der Jugendorganisationen. ³Nach Absprache mit den Kandidaten stellt der Wahlausschuss die Kandidatenliste auf.

(5) ¹Die Kandidatenvorschläge für das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Leitung bedürfen der Zustimmung durch den Diözesanbischof und sind daher vier Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss vorzulegen. ²Der Diözesanbischof erteilt dem Präses bzw. der gewählten Geistlichen Leitung die kirchliche Beauftragung.

(6) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Diözesanstelle

(1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. ²Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.

III Der BDKJ in der Region

§ 15 Aufgaben und Organisation

(1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat in der Region.

(2) ¹Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. ²Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein.

(3) ¹Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. ²Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. ³Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

§ 16 Regionalversammlung

(1) ¹Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. ²Ihre Aufgabe ist die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

1. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen in der Region und
2. jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter der in der Region bestehenden Mitgliedsverbände.

(3) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf 67 v.H. nicht unterschreiten.

(4) ¹Die Regionalversammlung tagt mindestens einmal jährlich. ²Sie wählt aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

IV Schlussbestimmungen

§ 17 Abstimmungsregeln

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. ³Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) ¹Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. ²Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und bei der Auflösung des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 18 Rechts- und Vermögensträger

¹Die Vermögensinteressen des BDKJ Diözesanverband Görlitz werden vom gemeinnützigen BDKJ Görlitz e.V. als Rechtsträger wahrgenommen. ²Die Gemeinnützigkeit ist für die Rechtsträgerschaft notwendig.

§ 19 Aufsichtsrecht des Bischofs

Das Wirken der katholischen Jugendverbände und das ihres Dachverbandes stehen als kirchliche Aktivität unter der Leitung und Weisung des Diözesanbischofs nach den Regelungen des allgemeinen kirchlichen Rechts.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 08.11.2014 in Neuhausen nach Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes am 17.12.2014 und nach Bestätigung durch den Diözesanbischof am 17.12.2014 in Kraft und ersetzt die Ordnung von der Gründungsversammlung am 31.10.1992 in Görlitz, zuletzt geändert am 28.10.2011 in Neuhausen.